

fung in ihrer unendlichen Vielfalt bildet ein harmonisches Ganzes, dessen einzelne Teile alle untereinander verbunden sind und voneinander leben. Vom Atom bis zum Engel, von der Kohäsion der Moleküle bis zur Gemeinschaft der Heiligen besteht nichts für sich allein. Gott hat nichts geschaffen, ohne es zu einen. Die Tragödie des Menschen ist es, zu trennen“ (S. 7). Die einzige Rettung aus dieser Tragödie ist die Rückkehr zur Einheit. Insoweit es sich um die Probleme der menschlichen Liebe handelt, will der Verfasser in diesem Buche Wege dazu weisen. Mit einem geistvollen Gespräch über den Konflikt zwischen Geist und Leben beginnt der erste Teil des Buches. Als zweites Thema folgt: „Geist und Sinn“, worin die Beziehung zwischen sinnlicher und geistiger Liebe einer Betrachtung unterzogen wird. Auf das spezifische Anliegen des Buches geht der dritte Abschnitt ein: „Liebe und Ehe“, und ebenso der vierte: „Läuterungen der Liebe“. Der zweite Teil des Werkes bringt Aphorismen, die auf freiere und subjektive Art die genannten einzelnen Probleme beleuchten. Das Buch will natürlich keine systematische Behandlung der angezogenen Probleme sein, die einzelnen Abschnitte lesen sich vielmehr wie gedankenvolle Essays über Liebe und Ehe. Dieser treffenden und ernststen Gedanken willen ist das Buch lesenswert und für Vorträge nutzbar. Der Verfasser hat diese Studien, wie er sie heißt, veröffentlicht, um einigen Seelen, die guten Willens sind, zu helfen, das nicht zu scheiden, was Gott vereint hat. Es gibt gar manche Menschen, die lieber auf solche rein ethische Darlegungen horchen als auf religiös abgestimmte. Ihnen sei dieses Buch besonders empfohlen, damit auch sie erfassen, „daß es selbst in rein zeitlichen Belangen keine menschliche Glückseligkeit gibt, die nicht Gott zur Seele und zum Mittelpunkt hat“ (S. 9).

Schwaz (Tirol)

Dr. P. Leitner

**Gegenwartsfragen der Psychiatrie für Ärzte, Erzieher und Seelsorger.** Herausgegeben von Werner Schöllgen und Hermann Dobbelsstein. (XII u. 312.) Freiburg 1956, Verlag Herder. Leinen DM 19.50.

Vielfach drohende und nicht selten schon geschehene Entgleisungen der Tiefenpsychologie haben ihr Ansehen in verschiedenen Kreisen herabgedrückt und Zweifel über die Zuverlässigkeit ihrer Methoden und Ergebnisse aufkommen lassen. Darum ist es begrüßenswert, daß in diesem Buche für die einzelnen aktuellen Probleme jeweils besondere Spezialisten zu Worte kommen, die eine sichere Orientierung verbürgen. Werner Schöllgen selbst schreibt als Einleitung: „Die Ontologie der Medizin als Rahmen für die Arbeit des Psychiaters“; der Chefarzt Dr. Florian Laubenthal führt uns in die neurologisch-psychiatrischen Kliniken, stellt uns dort die verschiedenen Kranken vor und handelt dann auch über das Kapitel „Selbstmord“ und „Süchtigkeit“. „Der Jugendliche vor Gericht“ und „Abnorme Jugendliche“ sind weitere ausgezeichnete Abschnitte dieses Buches, das dann noch spricht über: „Der Neurochirurg und sein Arbeitsgebiet“. Für den Seelsorger speziell geschrieben erscheinen die unter „Seelsorge in der Heilanstalt“ zusammengefaßten Artikel, deren letzter „Die Betreuung der Entlassenen“ zum Inhalt hat. Dr. Dobbelsstein, der schon durch sein Buch „Psychiatrie der Seelsorge“ bekannt ist, schreibt über „Auffällige Menschen in psychiatrischer Beurteilung“ und schenkt uns eine „Kleine Psychotherapie als praktischer Behelf“. Eine Erklärung von Fachausdrücken und ein ausführliches Sachregister erhöhen die praktische Brauchbarkeit dieses Buches, von dem man wohl sagen darf, daß es nicht nur Wissenswertes, sondern Wissensnotwendiges vermittelt.

Schwaz (Tirol)

P. Dr. Pax Leitner

### Kirchenrecht

**Irrtum und Täuschung bei der Eheschließung nach kanonischem Recht.** Von DDr. Heinrich Flatten. (77.) Paderborn 1957, Verlag Ferdinand Schöningh. Kart. DM 6.—.

Die Schrift enthält in ergänzter und erweiterter Form die Antrittsvorlesung, die der Verfasser als Ordinarius des Kirchenrechtes an der Katholisch-theologischen Fakultät der Universität Tübingen am 6. 6. 1956 gehalten hat. Der Verfasser behandelt die Frage nach der Einwirkung von Irrtum und arglistiger Täuschung auf die Eheschließung und kommt dabei zu dem Ergebnis, daß das geltende kanonische Eherecht leider keinen wirksamen Schutz gegen Eigenschaftsirrtum und arglistige Täuschung gewährt und daß in dieser Hinsicht eine Reform dringend erwünscht ist (S. 28).

Nur drei Arten von Irrtum erkennt der Kodex ehehindernde Wirkung zu: dem Irrtum über das Wesen der Ehe (sog. Bedeutungsirrtum, can. 1082, § 1), dem Personenirrtum (Identitätsirrtum, can. 1083, § 1 u. 2 n. 1) und dem Irrtum über den Sklavenstand des Ehepartners (can. 1083, § 2 n. 2). Diese Tatbestände sind aber, wie der Verfasser richtig bemerkt, selten verwirklicht und haben daher mehr theoretische als praktische Bedeutung (S. 23). Dem häufiger vorkommenden Eigenschaftsirrtum (abgesehen vom Irrtum über den Sklavenstand) hingegen kommt nach dem geltenden Kirchenrecht kein Einfluß auf die Gültigkeit der Ehe zu, es sei denn, daß eine bestimmte Eigenschaft bei der Eheschließung eigens ausbedungen worden wäre. „Mag der Eheschließende sich bei der Heirat noch so sehr in seinem Partner, seinen Eigenschaften und seinen persönlichen Verhältnissen getäuscht haben, mag er mit ganz irrigen Vorstellungen über seine Herkunft und seinen Stand, über sein Vorleben und seine Unbescholtenheit, über seinen Charakter, seine religiöse Haltung, seine Gesundheit in die Ehe gegangen sein, das alles ändert nichts daran, daß die Eheschließung trotz seines Irrtums gültig ist und nicht mehr rückgängig gemacht werden kann“ (S. 23). Dies gilt selbst dann, wenn der Irrtum das ausschlaggebende Motiv zur Heirat gebildet hat und die Eheschließung ohne die irrige Vorstellung überhaupt nicht zustandegekommen wäre (can. 1083). Daran ändert auch der Umstand nichts, daß der Irrtum in einem Nupturienten hinterlistigerweise herbeigeführt wurde, um dadurch die Eheschließung zu erreichen.

Daß diese Bestimmungen in nicht seltenen Fällen zu großer Härte führen, ist unleugbar. Andererseits ist es aber auch klar und in der Vertragsnatur des Eheabschlusses begründet, daß die Kirche durch positive Bestimmungen einen derartigen Irrtum als trennendes Hindernis aufstellen könnte. Für die Angemessenheit einer solchen Änderung führt der Verfasser die Analogie mit dem Klostergelübde an, das nach can. 572, § 1 n. 4 einfach ungültig ist, wenn es unter der Einwirkung von schwerer Furcht oder arglistiger Täuschung abgelegt wird. Während aber die Ordensprofeß auch noch durch kirchliche Dispens gelöst werden kann, ist eine solche Lösung bei der gültig eingegangenen und vollzogenen sakramentalen Ehe unmöglich. Weiters würde eine Änderung in dem genannten Punkte die Kluft zwischen dem kirchlichen und weltlichen Recht verringern helfen. Gewiß hat die Kirche eine solche Änderung bisher wohl aus dem Grunde nicht vorgenommen, um nicht unzählige Zweifel über die Gültigkeit der Ehe aufkommen zu lassen, was zum allgemeinen Schaden der Seele gereichte. Daher müßten die Vorbedingungen für die ehevernichtende Kraft des Eigenschaftsirrtums ähnlich wie im can. 1087, § 1 bei Furcht und Zwang genau umschrieben werden. Flatten schlägt als Nichtigkeitsklausel vor: „Jede schwerwiegende Täuschung, die für den Eheabschluß kausal gewesen ist“ (S. 48 f.). Auch sollte in diese Nichtigkeitsklausel die Täuschung durch einen Dritten einbezogen werden, wenn der Ehepartner darum gewußt hat, da er sich durch Unterlassung der Aufklärung mitschuldig gemacht hat (S. 49).

Für das geltende Recht schlägt der Verfasser als Notlösung die Stellung einer Bedingung vor, muß aber selbst gestehen, daß eine solche nur dann gestellt werden wird, wenn der Nupturient bezüglich seines Ehepartners schon in Zweifel geraten ist. Ein Ahnungsloser wird eine solche Bedingung aber gar nicht stellen. Außerdem muß bemerkt werden, daß der Pfarrer die Trauung von Brautleuten, die eine erlaubte Bedingung stellen, nach den geltenden Vorschriften nur mit Zustimmung des Ordinarius vornehmen soll (Instr. der S. C. Sacr. v. 29. 6. 1941, n. 17).

Eine Übersicht über die Bestimmungen des staatlichen Rechtes in den verschiedenen Ländern bezüglich Irrtum und Täuschung beschließt die verdienstvolle Schrift. Im Interesse vieler unglücklicher Eheleute wäre zu wünschen, daß die hier aufgerollte Frage und die vom Verfasser zu ihrer Lösung gebrachten Vorschläge an maßgebender Stelle Beachtung fänden.

Graz

Univ.-Prof. Dr. J. Trummer

#### Katechetik

**Der Aufbau einer katechetischen Unterrichtsstunde.** Von Kevin Cronin. (112.) Innsbruck-Wien-München 1957, Tyrolia-Verlag. Kart. S 38.—, DM u. sfr 6.80.

Eine Übersetzung aus dem Englischen. Der Verfasser, Leiter des Katechetischen Seminars von Strawberry Hill, hält mit seinem Büchlein eine gesunde Mitte, die sich